

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen (Zeitarbeit, Temp to Perm, Payrolling), Personalberatungen (Permanent Placement) und Consulting-Leistungen durch die Manpower GmbH, im Folgenden kurz Manpower genannt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigung eines von Manpower vorgestellten Kandidaten beim Auftraggeber zustande.

3. Leistungsumfang - Arbeitskräfteüberlassung

Manpower beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Auftraggeber. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die Manpower Dienstnehmer arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Auftraggebers. Manpower schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

Manpower ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von Aufträgen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität ist Manpower jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. Leistungsumfang - Personalberatung

Bei der Personalberatung deckt Manpower alle Phasen der Rekrutierung ab: Suche von Kandidaten, Interviews, Auswahl und Präsentation der Kandidaten, ggf. auch Einholen von Referenzen und Bewerbungstests.

Die von Manpower durchgeführten Rekrutierungsleistungen können die gründliche Prüfung des Kandidatenprofils durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen. In keinem Fall haftet Manpower für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Kandidaten.

5. Verrechnungsbasis Arbeitskräfteüberlassung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt) nach den im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Am ersten Tag eines Einsatzes wird immer mindestens ein ganzer Arbeitstag auf Basis des Arbeitszeitmodells des Auftraggebers verrechnet. Soweit dem Manpower Dienstnehmer Dienststreifen (inkl. Spesen, Diäten etc.) zu vergüten sind, werden auch diese von Manpower an den Auftraggeber verrechnet. Kosten für Einschulung und Weiterbildung werden vom Auftraggeber übernommen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jedem Manpower Dienstnehmer im Manpower Formular "Zeitchonsum" nach Stunden und Minuten aufzuzeichnen und vom Auftraggeber zu bestätigen. Das ausgefüllte und bestätigte Formular "Zeitchonsum" ist vom Auftraggeber am Ende jeder Arbeitswoche oder bis spätestens Montag der Folgeweche und zum Monatsende jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats an Manpower zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Zeitchonsums durch den Auftraggeber ist Manpower berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Auf Verlangen von Manpower sind die den Zeitchonsumen zugrunde liegenden Aufzeichnungen des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen und eine Kopie dieser Aufzeichnungen auszuhändigen.

6. Fakturierung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden wöchentlich gelegt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge netto Kassa zahlbar.

Der Auftraggeber muss Manpower das Ende des Bedarfes für jeden Dienstnehmer so früh wie möglich bekannt geben, spätestens aber entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist von 2 Wochen für Arbeiter und 6 Wochen für Angestellte. Andernfalls wird auch der Zeitraum der Kündigungsfrist verrechnet. Bei Ende der Überlassung eines Manpower Dienstnehmers wird sofort eine Rechnung gelegt.

Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.

Überlassene Manpower Dienstnehmer sind nicht inkassoberechtigt.

Kundennummer und die jeweilige Rechnungsnummer sind auf jeder Zahlungsanweisung anzugeben.

Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart.

Die Preise gelten bis auf Widerruf, vorbehaltlich KV-Erhöhungen, Gesetzes-, Tarif- und Steueränderungen und verstehen sich exkl. USt.

7. Verrechnung Personalberatung

Für die Dienstleistung Permanent Placement wird die Rechnung mit der Zusage der Einstellung an den Kandidaten gelegt. Das vereinbarte Honorar umfasst die im jeweiligen Angebot angeführten Dienstleistungen, versteht sich netto Kassa ohne Abzüge exkl. USt. und wird mit Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Das Manpower Honorar wird auf Basis des vereinbarten Prozentsatzes vom Bruttojahresgehalt des vermittelten Kandidaten für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das Bruttojahresgehalt auf Vollzeit hochzurechnen) verrechnet, mindestens jedoch EUR 1.500,-. Sämtliche Beträge verstehen sich exkl. USt.. Das Bruttojahresgehalt setzt sich aus dem in Aussicht gestellten bzw. mit dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalen sowie voraussichtliche Erhöhungen im ersten Dienstjahr und dem Durchschnitt eventueller Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen.

Ein Honoraranspruch für Manpower entsteht auch dann zur Gänze, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von Manpower vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag abschließt, oder wenn ein von Manpower vorgestellter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt wird.

Hat sich ein von Manpower vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Manpower unverzüglich nach Erhalt der Daten des Kandidaten zu unterrichten. In diesem Fall bringt Manpower keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten. Der Auftraggeber kann Manpower jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Kandidaten weiterhin tätig zu sein. Kommt es in einem derartigen Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, verpflichtet sich der Auftraggeber, das vereinbarte Honorar vollständig an Manpower zu entrichten. Geht der Auftraggeber mit einem von Manpower vorgestellten Kandidaten innerhalb von einem Jahr nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens ein Beschäftigungsverhältnis ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, Manpower davon innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu verständigen und es wird das im Angebot vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig.

8. Vermittlungsgebühr

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an Manpower eine Gebühr für die Vermittlungstätigkeit zu bezahlen, wenn der Auftraggeber mit einem an ihn überlassenen Manpower Dienstnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Auftraggeber ein Beschäftigungsverhältnis einget. Die Vermittlungsgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn ohne vorausgegangene Arbeitskräfteüberlassung eine Beschäftigung aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauffolgenden 12 Monate beim selben Auftraggeber zustande kommt. Für die Vermittlungstätigkeit wird von Manpower ein degressiver Prozentsatz des Bruttojahresgehaltes, gestaffelt nach der Überlassungszeit beim Auftraggeber, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist mit dem Beginn des direkten Beschäftigungsverhältnisses beim Auftraggeber fällig.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu diesem Zweck, Manpower umgehend den Beschäftigungsbeginn mitzuteilen und Manpower auf Anforderung hin Auskunft über das Bruttojahresgehalt durch Vorlage der Entgeltbestimmungen zu erteilen.

9. Rechte und Pflichten

Der Einsatzort sowie Art und Umfang der auszubühenden Tätigkeiten der Manpower Dienstnehmer wird bei Auftragserteilung mit Manpower schriftlich vereinbart.

Der Einsatz der Manpower Dienstnehmer beim Auftraggeber für andere Zwecke oder Orte als die vorgesehene Tätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Manpowers.

Der Einsatz von Manpower Dienstnehmern für Tätigkeiten in einer höheren Beschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart verpflichtet den Auftraggeber zur Bezahlung entsprechend erhöhter Verrechnungssätze an Manpower.

Wird der Manpower Dienstnehmer beim Auftraggeber für Tätigkeiten in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe als vereinbart eingesetzt, vermindert dies den Verrechnungssatz von Manpower nicht.

Dies gilt sinngemäß auch für den Einsatz von Manpower Dienstnehmern an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Anspruch des Manpower Dienstnehmers (z.B. höheres Taggeld, Reisespesen o.ä.) resultiert.

Damit Manpower eine ordnungsgemäße Verrechnung gewährleisten kann, hat der Auftraggeber Manpower den im Betrieb des Auftraggebers für die Manpower Dienstnehmer anzuwendenden Kollektivvertrag sowie lohnregelnde Betriebsvereinbarungen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Entgelthöhe und Arbeitszeitmodelle sowie etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der Angaben und verpflichtet sich, Nachzahlungsansprüche der Manpower Dienstnehmer unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten an Manpower zu bezahlen. Die Nachzahlung umfasst das Entgelt des Dienstnehmers, aliquote Honoraranteile und sämtliche Zusatzkosten.

Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der Manpower Dienstnehmer sowie das Weisungsrecht obliegen dem Auftraggeber.

Die Überlassung der Manpower Dienstnehmer durch den Auftraggeber an Dritte ist unzulässig.

10. Arbeitnehmerschutz

Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftraggeber die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwahrmaßnahmen zu setzen und den Manpower Dienstnehmern die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Manpower vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und Manpower im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der Manpower Dienstnehmer zu gewähren. Der Auftraggeber und Manpower sind verpflichtet, auch die Manpower Dienstnehmer entsprechend zu informieren.

Die für die Tätigkeit der Manpower Dienstnehmer notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen

Nichteignung des Manpower Dienstnehmers erfolgt ist, wovon sich der Auftraggeber zu überzeugen hat. Arbeitsunfälle der Manpower Dienstnehmer sind Manpower vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist zur AÜVA-Meldung verpflichtet.

11. Haftung

Manpower wählt die Manpower Dienstnehmer bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers auf kaufmännischer Sorgfalt aus. Mangels anderer Vereinbarung hat Manpower nur für die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung des Manpower Dienstnehmers einzustehen.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet Manpower dem Auftraggeber nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden bei Dritten, also Kunden des Auftraggebers, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als Manpower bei der Auswahl vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des Manpower Dienstnehmers nicht ohnehin für den Auftraggeber erkennbar ist. Keinesfalls haftet Manpower für von Manpower Dienstnehmern verursachte Schäden im Betrieb des Auftraggebers, für Schäden, die auf andere Umstände als unzureichende Auswahl zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder untypische, unvorhersehbare sowie mittelbare Schäden, für bloße Vermögensschäden sowie dem Auftraggeber oder dessen Kunden entgangene Gewinne.

Der Auftraggeber hat allfällige Schäden spätestens binnen 3 Werktagen nach ihrer Feststellung unter Angabe des Heranges und sämtlicher haftungsrelevanter Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, bei sonstigem Ausschluss der Haftung von Manpower schriftlich mitzuteilen. Manpower hat sodann dem Auftraggeber dem Grunde nach schriftlich mitzuteilen, ob Manpower in die Haftung eintritt. Lehnt Manpower die Haftung ab oder erfolgt binnen 14 Tagen keine schriftliche Stellungnahme, so hat der Auftraggeber bei sonstigem Verfall binnen weiterer 4 Wochen nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von Manpower bzw. nach Ablauf der Antwortfrist gerichtlich Klage zu erheben.

Manpower haftet keinesfalls, soweit die überlassene Arbeitskraft mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, betraut wird. Die Haftung Manpowers für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, Baumaschinenführer und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Auftraggeber allein, sich gegen derartige Risiken zu schützen.

Manpowers Haftung im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist jedenfalls mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- beschränkt.

12. Datenschutz

Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch Manpower übermittelt werden, bleiben im Eigentum von Manpower. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an Manpower zu retournieren bzw. zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von Manpower vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung für die Arbeitskräfteüberlassung sowie zur Abwicklung des Rahmenvertrages und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Beide Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten, Nutzung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung sowie Löschung der Daten nach Wegfall der Zweckbestimmung.

Im Falle des Verdachtes auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Falle des Verlustes von Daten und unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahl tritt der Auftraggeber mit Manpower unverzüglich in Kontakt, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten können zum Zwecke der Abwicklung des zugrundeliegenden Vertrages bzw. von Einzelverträgen in weltweiten Rechenzentren unter der Aufsicht unserer Muttergesellschaft Manpower Inc., Milwaukee, Wisconsin, USA gespeichert werden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht.

14. Besondere Bedingungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmung entspricht.

15. Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter. So sind beispielsweise mit Dienstnehmer sowohl Dienstnehmerinnen als auch Dienstnehmer gemeint.

Manpower GmbH.
1010 Wien, Schottenring 12
T: +43/1/516 76-600
www.manpower.at

